



Verein Deutscher Studenten zu Tübingen



Stocherkahnrennen 2010 - Regelwerk

- §1. Teilnahmeberechtigt am Stocherkahnrennen sind studentische Vereinigungen, die im Bereich der Universität Tübingen beheimatet sind. Die Vereinigungen haben eingetragene Vereine zu sein. Von Fall zu Fall werden Ausnahmen von der ausrichtenden Verbindung genehmigt.
- §2. Die Stocherkahnmannschaft besteht aus acht Personen, einer gängigen Stocherstange aus Holz und einem üblichen, hölzernen Stocherkahn. Stocherkähne aus anderen Materialien sind von der Teilnahme ausgeschlossen.
- §3. Als Fortbewegungsmittel sind nur die Stocherstange, sowie Arme und Beine der Mannschaftsmitglieder erlaubt.
- §4. Der Kurs des Stocherkahnrennens verläuft wie auf der Skizze dargestellt. Zu beachten ist, dass die Mannschaften bei jedem Passieren des Nadelöhrs die zugeteilte Startnummer gut sichtbar in die Höhe halten. Durchquert eine Mannschaft nicht zweimal das Nadelöhr, so wird sie disqualifiziert und muss eine gewisse Menge Lebertran zu sich nehmen. Über Zweifel am regelkonformen Verhalten entscheidet die austragende Verbindung.
- §5. Sieger ist diejenige Mannschaft, die als erste das auf der Skizze definierte Ziel erreicht. Der Verlierer ist die Mannschaft, die das Ziel als letztes Erreicht. Alle Mannschaften müssen vollzählig und gemeinsam im Ziel eintreffen. Veränderungen wie Personalwechsel o.ä. während des Rennens sind verboten. Der vorgegebene Kurs ist einzuhalten.
- §6. Der Sieger erhält den Wanderpokal und die Ehre, die Siegesfeier am selben Abend des Rennens auszurichten.
- §7. Der Verlierer unterwirft sich der Lebertranregel und der hohen Ehre, das nächste Stocherkahnrennen auszurichten.
- §8. Für die Ausrichtung der Siegesfeier wird für „Nichtverbindungsmannschaften“ eine Kautions erhoben. Diese wird gegebenenfalls der Siegermannschaft vom Stocherkahngericht ausgehändigt, nachdem sie Ort und Zeit der Siegesfeier bekannt gegeben hat. Den anderen Mannschaften wird die Kautions sobald wie möglich zurückgezahlt.
- §9. Jeder grobe Verstoß gegen die Wettkampffregeln führt zur Disqualifikation und zur Anwendung der Lebertranregel. Die Entscheidung hierüber liegt beim Stocherkahngericht.
- §10. Die Mannschaft mit dem originellsten Kostüm erhält einen Sonderpreis
- §11. Den Anweisungen der Ordner ist unbedingt Folge zu leisten. Für Sachund/

Bundeskasse:
Volksbank Tübingen
BLZ: 641 901 10
Konto: 10 81 004

Mietkonto:
Volksbank Tübingen
BLZ: 641 901 10
Konto: 10 81 012

AH-Bund:
KSK Ludwigsburg
BLZ: 604 500 55
Konto: 30007224

Heimverein:
Volksbank Tübingen
BLZ: 641 901 10
Konto: 192 710 00



Verein Deutscher Studenten zu Tübingen



oder Personenschäden kann der Ausrichter des Rennens nicht haftbar gemacht werden, die Teilnahme erfolgt auf eigene Gefahr.

§12. Die Mitnahme und Benutzung von Schöpfwerkzeugen oder Eimern ist untersagt und führt zur Disqualifikation der Mannschaft und zur Anwendung der Lebertranregel.

§13. Weiterhin gilt das Gewohnheitsrecht des Stocherkahnrennens. Im Zweifel entscheidet verbindlich das Stocherkahngericht.

§14. Jede Mannschaft erklärt sich durch ihre Teilnahme mit den vorliegenden Wettkampffregeln und der Austragung durch den Verein Deutscher Studenten (VDSt) einverstanden.

§15. Am Nadelöhr darf auf der der Plantanenallee zugewandten Seite ausgestiegen werden. Das Aussteigen auf der Brückenseite bleibt untersagt und kann zur Disqualifikation führen.

§16. Der VDSt erlaubt in Ausnahmefällen die Teilnahme von Booten von nicht Studentischen Vereinigungen.

§17. Diese Bootsmannschaften unterwerfen sich denselben hier festgeschriebenen Regeln.

Viel Erfolg beim Rennen

Verein Deutscher Studenten zu Tübingen 

Bundeskasse:
Volksbank Tübingen
BLZ: 641 901 10
Konto: 10 81 004

Mietkonto:
Volksbank Tübingen
BLZ: 641 901 10
Konto: 10 81 012

AH-Bund:
KSK Ludwigsburg
BLZ: 604 500 55
Konto: 30007224

Heimverein:
Volksbank Tübingen
BLZ: 641 901 10
Konto: 192 710 00